

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 81

Inhalt: Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. S. 227.

(Nr. 4776) Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsgartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichs-Marineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Friedenspreises zuzüglich eines nach den Verhältnissen des Einzelfalles angemessenen Gewinns durch ein Schiedsgericht endgültig festgesetzt. Bei den nach dem 31. Juli 1914 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist an Stelle des Friedenspreises der Einstandspreis des Einführenden zu berücksichtigen.

Der Übernahmepreis ist bar zu zahlen.

Soweit es sich um das Eigentum feindlicher Ausländer handelt, kann der Reichskanzler im Wege der Vergeltung abweichende Bestimmungen treffen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

89

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1915.